

# RS Vwgh 2003/5/8 99/15/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.05.2003

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §23 Z2;

### Rechtssatz

Die Unterscheidung zwischen allgemeinen Betriebsausgaben und Sonderbetriebsausgaben wirkt sich auf die Höhe des Gewinnes der Gesellschaft nicht aus, sondern lediglich auf die Verteilung des Gewinnes auf die Gesellschafter. Weiters kann der Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie die einem Gesellschafter erwachsenen Rechtsanwaltsaufwendungen für Prozesse mit anderen Gesellschaftern, soweit solche Aufwendungen nicht privat veranlasst sind, zu den Sonderbetriebsausgaben zählt (Hinweis Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuerhandbuch, § 23 Tz 36.5).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999150036.X03

### Im RIS seit

18.06.2003

### Zuletzt aktualisiert am

03.03.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)